

Merkblatt zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes

Grundsätzlich ist festzuhalten

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden pflegebedürftigen Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen materiellen Mitteln. Der Standard der zu wählenden Wohnform allerdings muss in Zusammenhang mit den verfügbaren Ressourcen bestimmt werden.

Der Aufenthalt in der Residenz Am Schärme

Die Kosten für den Aufenthalt in der Residenz Am Schärme setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: Einer Aufenthaltstaxe (Vollpension inkl. Infrastruktur, Betreuung und Nebenkosten gemäss Vertrag) und einer Pflorgetaxe.

Die Aufenthaltstaxe unterscheidet sich je nach Haus und Belegung bzw. Grösse und Ausstattung eines Zimmers.

Die Pflorgetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit und wird anhand eines standardisierten Erfassungssystems (RAI/RUG) errechnet.

Die Finanzierung

Rente der AHV/IV

Die AHV oder IV-Rente wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen.

Zusätzliche Einnahmen

Zusätzliche Einnahmen wie z.B. Renten der Pensionskasse (2. Säule) oder Hilflosenentschädigung werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet.

Krankenkassenbeitrag an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflorgetaxen¹. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen²).

Die Rückvergütung dieser Beiträge ist monatlich bei der zuständigen Krankenversicherung geltend zu machen.

Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand (Gemeinde / Kanton)

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Neben dem Anteil der Krankenkassen haben die Pflegeempfänger einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 21.60 pro Tag) zu tragen.

Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden von der öffentlichen Hand übernommen. Die Beiträge an die Pflegekosten sind von Einkommen und Vermögen unabhängig.

¹ Die Beiträge sind in der KLV vom 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

² Die Pflegestufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

Für Bewohner und Bewohnerinnen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden übernehmen die Wohnsitzgemeinden den Pflegebeitrag. Die Residenz am Schärme rechnet direkt mit den Gemeinden ab.

Ausserkantonale Bewohner können den Pflegebeitrag bei ihrer Wohnsitzgemeinde einfordern. Dieser muss **vor** Heimeintritt durch eine Kostengutsprache sichergestellt sein. Die Beiträge sind von Kanton zu Kanton verschieden und können tiefer liegen als die Tarife im Kanton Obwalden. In diesem Fall ist die Differenz vom Pflegeempfänger zusätzlich zu tragen.

Vermögensverzehr

Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung ihres Aufenthaltes in der Institution einzusetzen. Übersteigt das Vermögen von Alleinstehenden Personen den Betrag von Fr. 37 500.00 und von Ehepaaren Fr. 60 000.00, wird das Vermögen in die Berechnung der Bezugsberechtigung von Ergänzungsleistungen mit einbezogen.

Ergänzungsleistungen (EL)

Kann der Heimaufenthalt durch die bisher aufgeführten Mittel nicht finanziert werden, kommen die Ergänzungsleistungen zu AHV oder IV-Rente zum Tragen.

Der Antrag auf Ergänzungsleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle des Kantons bzw. der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Die Anmeldung kann auch durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen.

Hilflosenentschädigung (HE)

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Die Beiträge der Hilflosenentschädigung sind von Einkommen und Vermögen unabhängig. Weitere Auskünfte zu EL und HE erteilt Ihnen gerne die AHV-Zweigstelle des Kantons Obwalden www.akow.ch bzw. Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel und die oben erwähnten Finanzierungshilfen die Kosten nicht abdecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilen die sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinden.

Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (Billag)

Pflegeempfänger ab mindestens Pflegestufe 5 sowie Bezüger von Ergänzungsleistungen sind von der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen befreit. Dazu muss der Billag ein entsprechendes Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht werden. www.billag.ch

Beratungsstellen

- Einwohnergemeinde Sarnen, Beratungsstelle für Hilfe und Pflege, Telefon 041 666 35 99
- Pro Senectute, Obwalden, Sozialberatung, Telefon 041 661 00 40

Sarnen, Januar 2016